



Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Heidekreis
Sportgericht



Urteil Nr. 3-2019/2020 vom 17.10.2019 in Kurzform

Vorkommnisse im Spiel Nr. 010406040 vom 22.09.2019 der 2. KK Nord zwischen dem SV Soltau und dem ESV Munster.

Durch das Sportgericht erging in der schriftlichen Verhandlung am 17.10.2019 in Häuslingen folgende Entscheidung:

- 1. der ESV Munster wird wegen sportwidriges Verhalten seiner Anhänger mit einer Geldstrafe in Höhe von 150,00 € bestraft.**

Strafbestimmungen: §§ 34 und 35 (1) Buchstabe „c“ RuVO in Verbindung mit § 28 RuVO und § 42 (32) RuVO.

- 2. die Kosten des Verfahrens und die Geldstrafe trägt neben dem Verein das beschuldigte Vereinsmitglied.**

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der SR schildert in seinem Bericht die Auseinandersetzung zwischen seiner Freundin und einem Munsteraner Zuschauer nach einer vermeintlichen falschen Abseitsentscheidung. Die Freundin wurde vom Zuschauer als asozial beschimpft. Er hat sich geweigert, seinen Namen anzugeben, verließ aber nach kurzer Diskussion den Innenraum. Der SV Soltau hat die Angaben des SR bestätigt. Es ist also unstrittig, dass der Munsteraner Zuschauer sich sportwidrig verhalten hat. Ebenso ein Teil der Munsteraner Zuschauer. Diese Vergehen sind gem. § 42 (32) RuVO zu ahnden. Der Verein ist grundsätzlich für das Verhalten seiner Anhänger verantwortlich.